

Erwartungen an das neue Sächsische Wassergesetz aus Sicht der Kommunen

Christoph Großer – SGL uWB Vogtlandkreis



Vorbemerkungen

Da der Regelungsbereich der Länder auf Grund ausstehender Rechtsverordnungen zum Bsp. nach § 23 WHG i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 2 noch nicht abschließend festgelegt ist, bleiben hinsichtlich der Erwartungen Fragen offen.

Es haben bislang auch weder Sächsischer Landkreistag noch Sächsischer Städte und Gemeindetag die Thematik in ihren Gremien diskutiert. Daher kann hier kein abgewogener, die Belange aller Landkreise und Kommunen berücksichtigender Standpunkt dargelegt werden.

Die Ausführungen reflektieren demzufolge lediglich die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen des Vogtlandkreises als untere Wasserbehörde, die aus der bisherigen Erledigung der wasserrechtlichen Vollzugsaufgaben im örtlichen Zuständigkeitsbereich gewonnen wurden im Bezug auf die anstehenden Neuregelungen im Wasserecht, soweit hier bekannt.

Es soll jedoch angemerkt werden, dass sich aus den regionalen Gegebenheiten zum Teil erhebliche Unterschiede bei der Erfüllung wasserwirtschaftliche Aufgaben ergeben können.

Dies kann zu anderen Problemstellungen und Schwerpunkte und damit zu weiteren Erwartungen an das neue Sächsische Wassergesetz oder zu einer anderen Wichtung führen.

Deutlich wird dies, wenn man die wasserwirtschaftlichen Belange des Vogtlandkreises zum Bsp. mit denen der Stadt Dresden oder einem Landkreis im Leipziger Raum vergleicht.

Unterschiedliche Bewertungen und damit Erwartungen wären mit Sicherheit u. a. beim Hochwasserschutz, der Wasserversorgung dem Trinkwasserschutz, der Abwasserbeseitigung oder bei Betrachtung der Folgen des Bergbaus auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

Grundsätzliche Erwartungen zur Einführung des WHG am 01.03.2010

Der Übergang sollte die Rechtssicherheit bei der Anwendung des Wasserecht nicht beeinträchtigen.

Dies würde nach unserer Auffassung zunächst bedingen, dass entweder alle RVO`en, deren Regelungsbereiche nunmehr, bisher aber nicht oder nicht ausschließlich dem Bund zustanden, bis zum 28.02.2010 bekannt gemacht werden. Anderenfalls bedarf es übergangsweise zusätzlicher **gesetzlicher** Regelungen des Bundes, da ansonsten eine Regelungslücke entstehen würde. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der Bund „Übergangsregelungen“ so früh wie möglich bekannt macht, dass sich die Vollzugsbehörden auf die Situation einstellen können.

Grundsätzliche Erwartungen an das SächsWG

Die Zuständigkeiten sollten in allen Phasen der Einführung klar gesetzlich geregelt sein.

Das WHG ist hinsichtlich geänderter oder neuer Tatbestände zu überprüfen (zum Bsp. § 35 Abs. 3.).

Ohne Anpassung der Zuständigkeitsregelung würde ansonsten wohl immer die Auffangzuständigkeit (uWB) greifen.

Das SächsWG soll stets zeitnah an Änderung im Bundesrecht angepasst (rechtsbereinigt) werden.

Insbesondere sind Phasen mit Doppelregelungen zu vermeiden in denen die Anwendbarkeit des Landesrechtes gegenüber den unteren Behörden mittels sich jagender Erlässe des SMUL ggf. noch ergänzt durch die der LD interpretiert und geregelt wird. Das jeweils geltende Wasserrecht sollte sich vielmehr möglichst in jeder Phase der Anpassung auch den betroffenen Gewässernutzern, Aufgabenträgern, Anlagenbetreibern, Gewässerunterhaltungspflichtigen direkt aus den gesetzlichen Regelungen heraus erschließen.

Das neue Landesrecht sollte Normen und Pflichten soweit möglich und zweckmäßig direkt durch Gesetz aufstellen. (Hohe Transparenz, Rechtssicherheit im Vollzug)

Soweit es erforderlich und zweckmäßig ist, dass die Verwaltungsbehörden im Einzelfall durch VA rechtsgestaltend wirken, bedarf es klarer gesetzlicher Ermächtigungen. Allgemeine wasserwirtschaftliche Zielstellungen des Freistaates, wie in der Vergangenheit teilweise praktiziert auf dem Erlassweg über die unteren Behörden zu transportieren, sollte unterbleiben. Dies führt regelmäßig zu geringer Akzeptanz bei den Betroffenen und Unsicherheit im Vollzug in Verbindung mit hohem Verwaltungsaufwand bei den Behörden.

Erforderliche landesrechtliche Regelungen sollten mit den anderen Bundesländern insbesondere den Nachbarländern abgestimmt und soweit möglich und zweckmäßig vereinheitlicht werden.

Als Landkreis der unmittelbar an Bayern und Thüringen (und CR) angrenzt erscheint uns das insbesondere in der Genehmigungspraxis sowie im anlagenbezogenen Gewässerschutz im Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen sinnvoll. Dies gilt im Übrigen auch für untergesetzliche Regelungen und die Anwendung von Standards. In diesem Zusammenhang sollte auch die sächsische Regelung zur Wasserentnahmeabgabe auf den Prüfstand.

Erwartungen zu einzelnen Regelungen im SächsWG

- Prüfen, ob die derzeitige Regelung nach § 1 Abs. 2 SächsWG dahingehend erweiterbar ist, dass die Zulässigkeit der Änderung eines kleinen Gewässers mit wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, das aber mehr als ein Grundstück eines einzigen Eigentümers ent- oder bewässert, nicht aus dem Regelungsbereich des WHG ausgenommen aber in einem einfacheren Verfahren (bisher Prüfung der Planfeststellungsbedürftigkeit nach § 31 WHG in Zuständigkeit der LD erforderlich) geprüft werden kann.
- auf Grund der Regelung im § 4 Abs. 2 WHG (neu) zur Eigentumsfähigkeit von Gewässern halten wir eine zusätzliche Klarstellung bzgl. des Eigentums am Wasser in stehenden Gewässern (Talsperren und Teiche im Haupt- und Nebenschluss von Fließgewässern, ehem. Steinbrüche, Kiesgruben, Tagebaue) für zweckmäßig.
- § 38 WHG (neu) normiert Gewässerrandstreifen. Die Regelung bleibt teilweise hinter der bestehenden sächs. Regelung zurück. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht insb. in Hinblick auf Erfüllung der WRRL sollte bisherige Regelung des § 50 SächsWG weiter Anwendung finden.
- § 46 Abs. 3 WHG (neu) kann erst nach Erlass der VO nach Abs. 2 durch Landesrecht abschließend beurteilt werden. Soweit nicht im Bundesrecht geregelt, sollte geprüft werden, ob die Erlaubnispflicht für Niederschlagswassereinleitung in der SZ III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten einschließlich der Genehmigungspflicht für die Anlagen nach § 67 SächsWG unter definierten Einleitbedingungen entfallen kann. Die erlaubnisfreie Nutzung des Grundwassers für die Landwirtschaft oder für einen vorübergehenden Zweck sollte durch Mengenschwellen oder ggf. weitere Kriterien konkretisiert werden.

- In Ausfüllung § 49 Abs. 4 WHG (neu) sollten im Landesrecht die Arbeiten, die erlaubnispflichtig sind näher bestimmt werden. Insbesondere für häufige Vorgänge wie Einbringen von Erdwärmesonden sollte eine einheitliche, möglichst Länder übergreifende, Anzeige oder Erlaubnispflicht normiert werden.
- Eine landesrechtliche Vorgabe für den Umgang mit dem Gebot des § 55 WHG (neu) zum Niederschlagswasser wird angeregt.
- Fristsetzungen nach §§ 57 Abs. 3, 58 Abs. 3, 60 Abs.2 WHG (neu) im Landesrecht sollten so gewählt und durch ggf. begleitende Rechtsvorschriften tangiert werden, dass Ihre Erfüllung unter Betrachtung des Zeitbedarfs und der Kosten für die Anpassungsmaßnahmen optimal gestaltet werden kann.
- An der Genehmigungspraxis nach § 67 SächsWG sollte grundsätzlich festgehalten werden. Es sollte dabei möglichst eine Abstimmung und Angleichung zumindest mit den Nachbarländern erfolgen. Für Anlagen zur Niederschlagswasserableitung und – versickerung sowie bei Hausanschlüssen (kommunales Abwasser) sollte das Genehmigungserfordernis in der SZ III von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten überprüft werden.
- Die Ausdehnung der Prüfpflicht durch Sachverständige auf JGS Anlagen sollte im Rahmen der Mitwirkung an der Verordnung des Bundes erörtert werden.
- Es sollte versucht werden, dass die in den letzten Jahren in Sachsen überarbeiteten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete als rechtskonform mit den neuen Vorgaben des WHG gelten um erneuten hohen Verwaltungsaufwand und Kosten zu vermeiden. Soweit an Gewässern II Ordnung noch Hochwasserschutzkonzepte als Grundlage für Ausweisungen und ggf. Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich werden sollten, dürfen die betroffenen Kommunen finanziell nicht überfordert werden.
- Die Umsetzung der Maßnahmeprogramme sollte soweit möglich in Trägerschaft des Freistaates Sachsen erfolgen. Für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung sowie für ggf. erforderliche Entschädigungen für Eigentümer oder Wasserrechtsinhaber sollten Mittel aus dem Haushalt des Freistaates bereitgestellt werden.